

Teilnahmebedingungen zu den 6. Fuhsetage 2024

Ausstellungsgelände „Freibad Papenhorst“ vom 28. bis 29. September 2024

1. Anmeldung

Die Bestellung eines Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars und dessen Übersendung bis zum 01.08.2024 an den Schatzmeister des Wirtschaftsnetzwerks Region Aller-Fuhse-Aue e.V. (im Folgenden WNW genannt). Der Anmelder ist an die Anmeldung längstens bis eine Woche vor Beginn der Veranstaltung, nicht aber mehr als zwei Monate nach Zugang der Anmeldung gebunden, wenn nicht zwischenzeitlich eine Zulassung erfolgt ist.

Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen müssen in der Anmeldung genannt werden. Vorbehalte, Bedingungen und besondere Wünsche des Ausstellers (z. B. hinsichtlich Platzierung, Standaufbau und Standgestaltung) können nur berücksichtigt werden, wenn diese in der Anmeldung mitgeteilt werden. Ein Konkurrenzausschluss kann nicht verlangt werden. Mit der Anmeldung werden diese Teilnahmebedingungen als Vertragsgrundlage anerkannt.

2. Zulassung

Der Vertrag über die Anmietung der Standfläche und die Teilnahme des Ausstellers an den 6. Fuhsetagen 2024 kommt mit der Zulassung durch das WNW zustande. Diese erfolgt einschließlich der Bestätigung des Platzierungswunsches in der Regel binnen zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung.

Das WNW ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Zulassung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Ausstellers erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen auf Seiten des Ausstellers später entfallen.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Dienstleistungen einer beteiligten Firma, ist das WNW im allgemeinen Interesse berechtigt sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen.

Gemeinnützige Vereine, die einen kostenfreien Standplatz in Anspruch nehmen wollen, haben keinen Anspruch auf eine Zulassung, wenn der Platz auch an ein Mitglied des WNW vergeben werden kann.

3. Standzuweisung

Es können nur die in der Anlage „Standplan“ ausgewiesenen Stände gemietet werden. Eine Teilung eines Standes ist nicht möglich. Die Standzuweisung richtet sich grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Sollte der gewünschte Standplatz bereits vergeben sein, ist das WNW berechtigt, den nächstgelegenen Standplatz dem Aussteller zuzuteilen.

Die Belegung der übrigen, insbesondere der benachbarten Stände kann sich bis zum Beginn der Ausstellung noch ändern. Das WNW ist berechtigt, auch nach Zustandekommen des Vertrages, Änderungen in der Platzzuteilung vorzunehmen, die geeignet sind, die Ausstellungsräumlichkeiten und Flächen effizienter auszulasten. Solche nachträglichen Änderungen dürfen jedoch einen dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten.

Soweit sich aus nachträglichen Änderungen ein verringerter Teilnahmepreis ergibt, ist der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zu erstatten. Weitere Ansprüche gegen das WNW sind ausgeschlossen.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des WNW darf der Aussteller seinen Stand weder verlegen, tauschen, teilen, noch ganz oder teilweise Dritten überlassen.

4. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

Die Mitausstelleranzahl beträgt maximal 2 bei einer Mindeststandgröße von 12 m². Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Durch die Zulassung des Ausstellers kommt kein Vertrag zwischen den von ihm angemeldeten Mitausstellern und dem WNW zustande. Die Aufnahme von Mitausstellern ist kostenfrei. Für Mitaussteller, die im Ausstellerverzeichnis genannt werden wollen, wird ein weiteres Entgelt von EUR 30 erhoben. Dieses Entgelt ist vom Hauptmieter zu entrichten.

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Der anmeldende Aussteller gilt als Bevollmächtigter der Mitaussteller. Mitteilungen an ihn gelten als Mitteilungen auch an die Mitaussteller. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass seine Mitaussteller diese Teilnahmebedingungen beachten.

5. Folgen des Rücktritts, Vertragsauflösung

Erklärt der Aussteller den Rücktritt vom Vertrag, erklärt er damit, unabhängig davon, ob ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, seinen endgültigen Verzicht auf die Teilnahme an der Ausstellung. Das WNW ist in diesem Fall zur Weitervermietung der Standfläche oder zur Eigennutzung berechtigt, ohne hierzu verpflichtet zu sein. Hat der Aussteller seinen Rücktritt erklärt, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, ist der Aussteller zur Zahlung des

Beteiligungspreises verpflichtet, wobei sich das WNW den Wert der ersparten Aufwendungen und die Vorteile anrechnen lassen muss, die er durch die Weitervermietung oder durch eine anderweitige Verwertung der Ausstellungsfläche erlangt hat; auf § 537 Absatz 2 BGB kann sich der Aussteller nicht berufen.

Das WNW ist berechtigt, den Vertrag sofort und fristlos zu kündigen, wenn 7 Tage nach einer Mahnung weiterhin Zahlungsverzug mit den Standgebühren besteht. Soweit zu Beginn der Ausstellung der Aussteller mit einem erheblichen Teil der Zahlung in Verzug ist, kann das WNW ihm auch ohne vorherige Mahnung den Zugang zu der Ausstellung und die Nutzung der gemieteten Standfläche untersagen.

In den Fällen der Kündigung wegen Zahlungsverzuges ist eine Gebühr in Höhe von 25 % der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten als Pauschale zu entrichten. Der Aussteller ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

6. Höhere Gewalt, Veranstaltungsabsage

Ist das WNW infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Ausfall der Stromversorgung) oder wenn die Durchführung der Ausstellung dem WNW nicht mehr zuzumuten ist, genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder die Ausstellung abzusagen, zu verschieben oder zu verkürzen, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere keine Schadensersatzansprüche gegen das WNW.

7. Beteiligungspreise

Die Beteiligungspreise sind in dem Anmeldeformular ausgewiesen. Nach der Zulassung durch das WNW sind Standgebühren und Kostenpauschale innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.

Die Folgen ausbleibender Zahlungen ergeben sich aus Ziff. 5 der Teilnahmebedingungen.

Kann der Aussteller seine Standfläche nicht nutzen oder ist er in der Nutzung seines Standes beeinträchtigt, weil er gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen hat, so ist er dennoch verpflichtet, den Beteiligungspreis in voller Höhe zu entrichten.

8. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zulasten des Ausstellers. Für den Verbrauch ist im Voraus eine Pauschale von 30,00 € zu entrichten. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von vom WNW zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere des VDE und des örtlichen EVU nicht entsprechen, oder deren Verbrauch deutlich höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Messeleitung entfernt oder außer Betrieb

gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter Anschlüsse entstehen. Das WNW haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-, Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien des WNW sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen.

Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig.

10. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Das WNW sorgt für die Reinigung des Geländes und der Zelte und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

11. Gewährleistung

Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind dem WNW unverzüglich nach Bezug, spätestens aber bis zum Ende des Bautag, schriftlich mitzuteilen, sodass das WNW etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen das WNW.

12. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Ausstellungszelte übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes, insbesondere während der Öffnungszeiten ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphasen. Dem Aussteller wird angeraten, eine gesonderte Versicherung abzuschließen. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung zulässig.

13. Haftung und Versicherung

Das WNW haftet für Körperschäden (Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die das WNW, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des WNW, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und nur für

Schäden, die vertragstypisch und vernünftigerweise vorhersehbar sind. Im Übrigen ist die Haftung bei leicht fahrlässiger Verursachung ausgeschlossen.

Für Schäden und Verluste an dem von dem Aussteller eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung haftet das WNW in keinem Fall. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Ausstellung entstehen. Das Gleiche gilt für die von den Ausstellern, Angestellten oder Beauftragten auf dem Ausstellungsgelände abgestellten Fahrzeuge.

Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jedem Aussteller wird geraten, eine entsprechende Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz abzuschließen und die anfallenden Prämien rechtzeitig zu entrichten. Der Aussteller stellt das WNW im Innenverhältnis von jeglicher Haftung frei.

14. Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen und Zeichnen

Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen auf dem Ausstellungsgelände ist erlaubt.

Die Gesetze zum Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte sind zu achten.

15. Standauf- und -abbau, Standbetreuung

Der Standaufbau erfolgt am 27.9.2024 ab 14.00 Uhr und sollte spätestens am 28.9.2024 um 7.00 Uhr abgeschlossen sein. In Einzelfällen kann auf Nachfrage mit dem Aufbau des Standes auch schon am 26.9.2024 begonnen werden.

Der Standabbau erfolgt am 29.9.2024 ab 18.00 Uhr bis spätestens 30.9.2024 11.00 Uhr. Während des Auf- und Abbaus ist tagsüber ein Beauftragter des WNW vor Ort, dieser ist entscheidungsbefugt soweit es die Ausstellung betrifft und kann im Einzelfall Veränderungen bei der Standortzuweisung vornehmen. Auf- und Abbaetermine sind genau einzuhalten.

Während der gesamten Dauer der Ausstellung und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Messestand jeweils bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung der Veranstaltung vollständig besetzt ist. Der Abtransport von Ausstellungsgut und der Abbau von Ständen vor Schluss der Ausstellung ist unzulässig; bei einem Verstoß gegen diese Regelung ist das WNW berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1.000,00 € zu verlangen.

16. Mündliche Vereinbarungen

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch das WNW.

17. Benutzungsordnung

Das Übernachten in den Hallen und im Freigelände ist untersagt. Der Aussteller ist verpflichtet, auf die anderen Veranstaltungsteilnehmer Rücksicht zu nehmen, nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen und seine Teilnahme an der Veranstaltung nicht für weltanschauliche, politische oder sonstige veranstaltungsfremde Zwecke zu missbrauchen.

18. Verjährung, Ausschlussfrist

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen das WNW aus der Standvermietung und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlussstag der Ausstellung fällt. Unbeschadet der in der Klausel „Gewährleistung“ getroffenen Regelungen müssen Beanstandungen von Rechnungen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Zugang schriftlich geltend gemacht werden.

19. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

Soweit der Aussteller Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, wird Nienhagen als Erfüllungsort, auch für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

20. Gerichtsstand

Für Aussteller mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt folgende Regelung: Sofern der Aussteller Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, wird Celle als Gerichtsstand vereinbart. Das WNW ist berechtigt, den Aussteller wahlweise auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

21. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Ausstellers werden für die Erfüllung der Geschäftszwecke des WNW unter Berücksichtigung der gesetzlichen Datenschutzregelungen verarbeitet und genutzt, insbesondere im Rahmen der Erfüllung des Vertragszwecks auch an Dritte weitergegeben.

22. Salvatorische Klausel

Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Nienhagen, im April 2024